



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

450

Abwägungsbeschluss zum 3. Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sophienhöhe"

450

Berichtsvorlage - Stand des Nutzungs- und Vermarktungskonzeptes der kommunalen Immobilien

457

Berufung von sachkundigen Bürger/innen in die Ausschüsse

457

Berufung und Abberufung von sachkundigen BürgerInnen in die bzw. aus den Ausschüssen

457

Umbesetzung von Ausschüssen

457

Einsatz von Carsharing in der Stadtverwaltung

457

Öffentliche Bekanntmachungen

458

Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan "Engelplatz/Neugasse"

458

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

458

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena -

Muschelkalkhänge im Mittleren Saaletal"

459

Ausschusssitzungen

460

Beräumung Erdbestattungsreihengrabstätten auf dem Friedhof Lobeda

460

Öffentliche Ausschreibungen

460

Sanierung Volksbad Jena, Umnutzung zum Zentrum für Kultur und Bildung, Los 4: Bohrpfahlarbeiten

460

Beschlüsse des Stadtrates

Abwägungsbeschluss zum 3. Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sophienhöhe"

- beschl. am

Erläuterung der Gliederung der Vorlage

Die Beschlussvorlage beinhaltet die Beschlusspunkte 1 bis 7. Beschlusspunkt 1 befasst sich mit den Anregungen und Hinweisen der Träger öffentlicher Belange und der städtischen Ämter. Beschlusspunkt 2 befasst sich mit den Anregungen der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände. Die Beschlusspunkte 3 bis 5 befassen sich mit den Anregungen der Bürger. Beschlusspunkt 6 beinhaltet die Bekanntmachung des Abwägungsergebnisses. Beschlusspunkt 7 enthält die Einarbeitung des Abwägungsergebnisses in die Planung.

Hinweise

Bei Bedarf bitte die Planunterlagen (Planzeichnung, Textteil) aus der Vorlage "Planentwurfs- und Planauslegungsbeschluss zum 3. Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sophienhöhe“" der vorangegan-

genen Stadtratssitzung (13.07.2005, TOP 20) zur Einsichtnahme nutzen.

Die veränderte Planung erfordert eine Überarbeitung des zwischen Vorhabenträger und Stadt abgeschlossenen Durchführungsvertrages. Der Vorhabenträger hat sich schriftlich gegenüber der Stadt verpflichtet, alle notwendigen Änderungen bis zum 14.10.2005 mit der Stadt abzustimmen, so dass der überarbeitete Vertrag dem Stadtrat am 02.11.2005 als Beschlussvorlage vorgelegt werden kann.

- Über die von den Bürgern während der öffentlichen Auslegung bzw. von den Trägern öffentlicher Belange nach der Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum 3. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sophienhöhe" (Nr. VBB-Wj 12) wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wie folgt entschieden: **Berücksichtigt** bzw. zur Kenntnis genommen werden die eingegangenen und in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange sowie die Hinweise der städtischen Ämter.

Tabelle 1: Ergebnis aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und nach § 29 BNatSchG anerkannter Verbände mit Anschreiben vom 09.06.2005 zum 3. Entwurf (nur betroffene TÖB)

TÖB	bisherige Stellungnahmen	Stellungnahme zum 3. Entwurf vom / Az.	Anregungen / Hinweise
Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 300 Postfach 2249 99403 Weimar	08.09.2000 27.12.2000 11.09.2001	25.07.2005 300-4621.30- 053000-WA- Sophienhöhe	beratende Hinweise zu Planung und Verfahren allgemein, zu textlichen Festsetzungen, Planzeichnung und Begründung
- Raumordnung und Landesplanung	27.12.2000	s.o.	raumordnerisch keine Bedenken, Hinweise zu den externen Ausgleichflächen (Randlage zu Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft)
- Naturschutz und Landschaftspflege	27.12.2000	s.o.	Hinweis zum 2. Geltungsbereich: Nachweis der Einhaltung FFH-Richtlinie, Artenschutz
- Wasserwirtschaft	27.12.2000 11.09.2001	s.o.	keine Äußerung
Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5 07545 Gera	06.09.2001	16.06.2005 GR2-3112	Verweis auf vorangegangene Stellungnahme, dort: keine Einwände
Staatl. Umweltamt Gera Abt. Wasser, Boden, Altlasten H.-Drechsler-Str. 1 07548 Gera	06.07.2000 07.12.2000 19.12.2000 14.09.2001	29.06.2005 G/600 53.000/R32- TÖB/05/106	keine Einwände Hinweise zu Regenrückhaltung und Niederschlagswasserableitung sowie früherer Stellungnahme
Staatl. Umweltamt Gera Abt. Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Abfallwirtschaft H.-Drechsler-Str. 1 07548 Gera	19.06.2000 21.07.2000 19.12.2000 29.01.2001 14.09.2001	26.07.2005 G/TÖB/R 21/2005/63	keine Einwände
Bergamt Gera Puschkinplatz 7 07505 Gera	06.07.2000 10.08.2001		keine Äußerung

Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Prüssingstraße 25 07745 Jena	07.07.00 20.08.2001	12.07.2005 62 – 96 124/5035 Nes/Hdt-0391	Hinweis: Trinkwasser-Schutzzone IIIA Zwätzen I und Zwätzen II 2003 aufgehoben
Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e. V. Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	18.08.2000 18.09.2001	11.07.2005 120/05	keine Einwände Hinweise zu Kontrollen und für künftige Überarbeitungen
Thüringer Forstamt Jena Thomas-Mann-Straße 33 07743 Jena	12.02.2001 01.09.2001	27.07.2005 P 26 bu-wa	keine Einwände
Deutsche Telekom Technikniederlassung 07499 Gera	12.09.2000 17.09.2001	22.07.2005 300-05-2117074	keine Einwände
Stadtwerke Jena GmbH Bereich Elt PF 10 06 64 07706 Jena	19.01.2001 12.09.2001	19.07.2005 iro / ID 1116/05	Hinweise zu Leitungsverläufen und Dienstbarkeiten
Stadtwerke Jena GmbH Bereich Gas PF 10 06 64 07706 Jena	19.01.2001 12.09.2001	19.07.2005 iro / ID 1116/05	Hinweise zu Konflikten zwischen Gasleitungen und Baumstandorten sowie zu Neu- bzw. Rückbauten von Hausanschlüssen
Stadtwerke Jena GmbH Bereich Fernwärme PF 10 06 64, 07706 Jena	19.01.2001 12.09.2001	19.07.2005 iro / ID 1116/05	keine Fernwärmeleitungen vorhanden
Stadtwerke Jena GmbH Bereich Leittechnik, PF 10 06 64 07706 Jena	19.01.2001 12.09.2001		keine Äußerung
Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle PF 10 06 64 07706 Jena	04.08.2000 31.08.2000 19.12.2000 05.09.2001	15.07.2005 Cwi-aku	keine Einwände Hinweise: Trinkwasser und Löschwasser sind sichergestellt, Planänderung hat keine Auswirkungen auf bereits verlegte Leitungen
Kommunalservice Jena Löbstedter Straße 68 07749 Jena	26.06.2000	28.06.2005	Verweis auf vorangegangene Stellungnahme, dort: keine Einwände
Jenaer Nahverkehrsgesellschaft mbH Postfach 100621 07706 Jena	24.08.200 11.12.2000 18.09.2001		keine Äußerung
IHK Ostthüringen zu Gera Gaswerkstr. 23 07546 Gera	22.08.2000 14.09.2001		keine Äußerung
Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege Petersberg 12 99084 Erfurt	21.07.2000 27.11.2000 03.01.2001 23.08.2001	12.09.2005 Bb05-109thie	Verweis auf vorangegangene Stellungnahmen, dort: keine Einwände
Thür. Landesamt für Archäologische Denkmalpflege, PF 2458 99405 Weimar	18.07.2000 10.09.2001	15.07.2005	Verweis auf vorangegangene Stellungnahme, dort: keine Einwände
Thür. Landessternwarte Sternwarte 5 07778 Tautenburg	11.08.2000 17.09.2001		keine Äußerung
Bundesvermögensamt Erfurt Drosselbergstraße 2 99096 Erfurt	04.10.2000 16.08.2001		keine Äußerung
Thür. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Katasterbereich Pößneck Gerberstraße 65, 07381 Pößneck	06.07.2000 16.08.2001	07.07.2005 263	Hinweis: Flurstücksdarstellung und -auflistung aktualisieren

Erläuterung zum Beschlusspunkt 1

Soweit die nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbände von ihrem Mitwirkungsrecht an der Grünordnungsplanung durch eine Stellungnahme Gebrauch gemacht haben, wird darauf unter Beschlusspunkt 2 eingegangen.

2. **Nicht berücksichtigt** werden die vom Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen in der Stellungnahme vom 30.06.2005 vorgebrachten Anregungen,
 - auf den Abriss des Turnhallegebäudes zu verzichten, weil damit der Verlust eines Fledermaus-Quartiers ohne Annahmegarantie des Neubaus verbunden und aufgrund des hohen Annahmerisikos die Zahl der Ersatzquartiere zu gering ist
 - den Rückbau der provisorischen Baustraße unverzüglich durchsetzen, da ansonsten die Gefahr nachhaltiger Störungen der Biotopfunktionen und damit Vernichtung des § 18-Biotops Hohlweg besteht

Erläuterung zum Beschlusspunkt 2

Nachfolgend werden die eingegangenen Anregungen zusammengefasst, es wird ein Entscheidungsvorschlag entwickelt und dieser wird begründend erläutert.

Anregung: auf den Abriss des Turnhallegebäudes zu verzichten

Entscheidung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Wie der Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Thüringen, in seiner Stellungnahme vom 30.06.2005 weiter ausführt, ist ein Abbruch der Turnhalle nur bei Erteilung einer Befreiung vom Beeinträchtungsverbot gemäß § 31 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde Thüringens möglich. Eine solche Befreiung wurde durch den Vorhabenträger beantragt. Über den Antrag wurde durch die Obere Naturschutzbehörde nach fachlicher Beratung durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie entschieden. Dem Antrag wurde stattgegeben mit nachfolgenden Auflagen und Bedingungen:

“Auflagen:

1. Der [...] Dachstuhl des Turnhallegebäudes ist exakt entsprechend der Festlegungen in den [...] vom Antragsteller eingereichten Unterlagen abzubauen und auf dem neu zu errichtenden Gebäude wieder aufzubauen. Die Beendigung der Baumaßnahmen und komplette Wiederherstellung des Fledermausquartiers hat bis spätestens zum 31.03.2006 zu erfolgen.
2. Jeweils innerhalb einer Woche vor Beginn und nach Abschluss der Abriss- und Wiederaufbaumaßnahmen ist die Obere Naturschutzbehörde über das Vorgehen in Kenntnis zu setzen.
3. Eine artenschutzfachliche Begleitung der Ab- und Wiederaufbaumaßnahme des Dachstuhles durch Fledermaussachverständige u. a. im Sinne von Bestandskontrollen ist durch die Kathan Bauträger GmbH darüber hinaus sicherzustellen.
4. Beim Wiederaufbau des Dachbodens ist zu gewährleisten, dass er seine besondere Eignung als Sommer-

und Wochenstubenquartier der Kleinen Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*) nicht verliert, indem er mit allen Habitatrequisiten, Hangplatzmöglichkeiten, Ein- bzw. Ausflughöffnungen und Dachfenstern wie sie mindestens in der derzeit gegebenen Qualität vorhanden sind, ausgestattet und rechtzeitig vor Wiedereintreffen der Tiere aus den Winterquartieren wieder bereit gestellt wird. Weiterhin ist insbesondere bei der Wärmedämmung des Dachbodens zu beachten, dass sich die derzeit gegebenen Rahmenbedingungen für die mikroklimatischen Verhältnisse im Fledermausquartier nicht wesentlich ändern, denn eine Hauptvoraussetzung für die Wiederbesetzung der Wochenstube durch die bekanntermaßen wärmeliebende Fledermausart ist insbesondere das Vorhandensein differenzierter Temperaturzonierungen, wie sie derzeit aufgrund der Präsenz der Tiere im Sommer offenbar gegeben sind.

5. Das Ein- und Ausflughverhalten der Fledermäuse darf nicht durch neue bautechnische Anlagen in der Umgebung des Dachbodens, wie z. B. Schornsteine und/oder deren Emissionen gestört werden, die zu einer nachhaltigen Vergrämung der Tiere führen könnten.
6. Zu einer potenziell temporär erforderlichen, zusätzlichen Regulierung des Mikroklimas sind, sofern in dieser Ausführung nicht bereits geplant, mindestens zwei in verschiedenen Arretierungen zu öffnende Dachfenster an entgegengesetzten Dachbereichen einzubauen.
7. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind über mindestens drei Jahre durch Fledermaussachverständige quantitative Erfassungen zur Entwicklung des Fledermausbestandes auf dem wieder errichteten Dachboden durchzuführen. Dabei ist mit Hilfe eines zentral im Dachboden platzierten Thermohygrographen (automatischer Datenlogger) sowie mindestens drei an repräsentativen, potenziellen Hangplatzstellen in verschiedenen Höhen angebrachten Minimax-Thermometern begleitend zu den Bestandserfassungen das Mikroklima, insbesondere der Temperaturverlauf, kontinuierlich von April bis September eines Jahres zu registrieren, dokumentieren und der ONB auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.
8. Falls die Wiederbesiedelung durch die Kleinen Hufeisennasen (*Rhinolophus hipposideros*) bis 20. Mai 2006 nicht erfolgt ist, hat die Kathan Bauträger GmbH nach entsprechender Abstimmung mit der ONB unter Beteiligung von Fledermausexperten optimierende Maßnahmen auf dem Dachboden zu treffen, um die Wiederbesiedelungswahrscheinlichkeit zu erhöhen.
9. Der Eingang zum Tunnelgang von Seiten des ehemaligen Turnhallegebäudes aus ist so zu verschließen, dass keine mikroklimatischen Veränderungen an den Hangplätzen der Fledermäuse im Tunnelgang auftreten.

Auflagenvorbehalt: Die nachträgliche Anordnung weiterer Auflagen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Widerrufsvorbehalt: Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn die in diesem Bescheid getroffenen Auflagen ganz oder teilweise nicht eingehalten bzw. erfüllt werden oder wenn ge-

gen artenschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Bedingung: Wird die in Auflage unter Ziffer 1 vereinbarte Frist nicht eingehalten, verliert der Bescheid nach deren Ablauf seine Gültigkeit."

Die Alternativenprüfung der oberen Naturschutzbehörde hat ergeben, "dass es derzeit keine anderweitig zufriedenstellende Lösung als den schnellen Abriss des Gebäudes während des Winters, die Errichtung eines Neubaus und den möglichst originalgetreuen Wiederaufbau des Dachbodens mit den alten Baumaterialien bis zur nächsten Wiederkehr der Tiere aus den Winterquartieren gibt".

Die obere Naturschutzbehörde geht im Ergebnis der Analyse der verschiedenen fachgutachterlichen Stellungnahmen davon aus, "dass bei Durchführung der Maßnahmen exakt gemäß den Festlegungen in den Antragsunterlagen und insbesondere unter strikter Beachtung der [o.g.] Auflagen die Population der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt".

Der Abbruch des Turnhallegebäudes stellt zugleich einen städtebaulichen Verlust dar, da es sich um ein in seiner baulichen Gestalt identitätsstiftendes Gebäude handelt. Andererseits handelt es sich um einen Zweckbau mit einer räumlichen Aufteilung, die andersartige Nutzungen ohne gravierende Umbauten kaum zulässt. Die Suche nach einem neuen Nutzer erwies sich im Laufe der Zeit als erfolglos. Das Gebäude kann in seiner derzeitigen Beschaffenheit nicht über einen längeren Zeitraum erhalten werden. Eine aufwändige Sanierung wäre zur Vermeidung des weiteren Verfalls unumgänglich, ist jedoch ohne neuen Nutzer nicht durchführbar.

Deshalb wird der mit der Erteilung der Befreiung vom Beeinträchtigungsverbot gemäß § 31 BNatSchG durch die Obere Naturschutzbehörde verbundenen Argumentation gefolgt und dem Ersatzneubau der Vorrang eingeräumt gegenüber einem Erhalt des bestehenden Gebäudes.

Hinweis: Der Naturschutzbeirat der Stadt Jena hatte sich bereits am 26.04.2005 für eine solche Lösung ausgesprochen und dieses Votum am 23.08.2005 – nach Kenntnisnahme der Stellungnahme des NABU – bekräftigt.

Anregung: die zeitweilige Nutzung des Trüperweges als Baustraße unverzüglich zu beenden

Entscheidung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Die Nutzung des Trüperweges als Baustraße hat sich bewährt und entlastet fast den gesamten Straßenzug Jenertal – Kernbergstraße von einem Teil des Baustellenverkehrs und damit des Verkehrslärms.

Resultierend aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage hat sich eine wesentlich längere Gesamtbauzeit und damit geringere Verkehrsintensität herausgestellt als ursprünglich angenommen. Bislang wurden erst ca. ein Drittel der geplanten Wohnungen errichtet. Auch stehen mit den Mehrfamilienhäusern und der Tiefgarage im zentralen Bereich des Plangebietes, der Straße 7 und dem Fußweg zwischen den Straßen 1 und 7 mehrere größere Bauvorhaben noch aus.

Gravierende Auswirkungen der Baustraßennutzung auf die Biotopfunktion des Trüperweges wurden bislang

nicht beobachtet. Von Einfluss ist hier auch die geringere als ursprünglich erwartete Verkehrsintensität.

Im Falle der Verlagerung allen Baustellenverkehrs auf den Straßenzug Jenertal – Kernbergstraße würden einzelne Wohnhäuser im Bereich Kernbergstraße / Trüperweg geringfügig von den Auswirkungen des Baustellenverkehrs entlastet, eine vielfach größere Anzahl von Wohnungen entlang des o.g. Straßenzuges jedoch deutlich mehr belastet.

Deshalb wird eine weitere Nutzung des Trüperweges als Baustraße – zumindest bis zur Beendigung der aufgelisteten größeren Bauvorhaben – als gerechtfertigt erachtet. Dies entspricht auch dem Sinn der Anlage dieser Baustraße, den größten Teil der prognostizierten Lastfahrten zu bewältigen, wenn sich auch der ursprüngliche Zeitplan als viel zu optimistisch kalkuliert erwiesen hat.

3. **Berücksichtigt** werden die vom Verein der Grundstückseigentümer Sophienhöhe e.V. bzw. von anderen Bürgern vorgebrachten Anregungen bezüglich
 1. der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchfahrt im Bereich der bisherigen Turnhalle durch Schaffung von ausreichend Parkmöglichkeiten
 2. der Schaffung von Ausweichparkplätzen für Besucher.
4. **Nicht bzw. teilweise berücksichtigt** werden die vom Verein der Grundstückseigentümer Sophienhöhe e.V. bzw. von anderen Bürgern vorgebrachten Anregungen,
 3. die Gebäude gegenüber der bisherigen Turnhalle über die Tiefgarage Kernbergstraße 52 anstelle über die Straße Sophienhöhe anzubinden,
 4. auf die Ausweisung eines Dreifamilienhauses am Knoten der Straßen Am Röthang, Sophienhöhe und Wöllnitzer Oberweg zu verzichten
 5. zusätzliche Parkplätze am Knoten der Straßen Am Röthang, Sophienhöhe und Wöllnitzer Oberweg auszuweisen
 7. keine Veränderung von Baufeldern außer bei Reduzierung vorzunehmen
 8. keine Baumaßnahmen außerhalb der Baufelder vorzunehmen
 9. keine Aufschüttungen vorzunehmen, ursprüngliche natürliche Geländeoberfläche als Niveau für Einfamilienhausbau einzuhalten
 10. keine Veränderung der Anzahl der Einfamilienhäuser (Straße Am Röthang) vorzunehmen
 11. keine Erhöhung der Gesamt-Wohnungszahl von 89 auf 98 vorzunehmen
 12. die zeitweilige Nutzung des Trüperwegs als Baustraße spätestens bis zum 16.01.2006 zu beenden
 13. ein Lärmschutzgutachten für den Bereich Kernbergstraße / Trüperweg zu erstellen
 14. am Knoten Kernbergstraße / Trüperweg lärm- sowie geschwindigkeitsreduzierende bauliche Maßnahmen vorzunehmen
 15. Rückbau des Trüperweges als Baustraße zeitlich festzulegen, der Funktion als fußläufige Verbindung Wöllnitzer Straße – Kernberge sowie als Biotop größere Bedeutung beizumessen.

5. **Nicht abwägungsrelevant** sind die von Anwohnern vorgebrachten Anregungen,
6. keine Veränderung von Grundstücken außer in Absprache mit den Bewohnern der Straße Am Röthang vorzunehmen
16. das Verbot von Einliegerwohnungen durchsetzen
17. die Beschilderung des Trüperweges als Baustraße zu verbessern.

Erläuterung zu den Beschlusspunkten 003 bis 005

Nachfolgend werden die eingegangenen Anregungen zusammengefasst, es wird ein Entscheidungsvorschlag entwickelt und dieser wird begründend erläutert.

Anregungen des Vereins der Grundstückseigentümer Sophienhöhe e.V. - Einwendungen der Unterzeichner Daffinger, Hornhauer, Dr. Martina Klinner, Kolano, Helga Littke, Prof. Dr. W. Littke, Michael Milz, Regina Pietrucha, Rehfeld, Jana Ruden

1. Anregung: Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchfahrt im Bereich der bisherigen Turnhalle durch Schaffung von ausreichend Parkmöglichkeiten

Entscheidung zur 1. Anregung: Die Anregung wird **berücksichtigt**.

Erläuterung: Für die Neubebauung werden 2 Stellplätze je Einfamilienhaus und – je nach Wohnungsgröße – 1,25 bzw. 1,5 Stellplätze je Wohnung (aufgerundet auf ganze Zahlen) in Mehrfamilienhäusern hergestellt. Dies entspricht den allgemein anerkannten Richtwerten für den Stellplatznachweis.

2. Anregung: Schaffung von Ausweichparkplätzen für Besucher

Entscheidung zur 2. Anregung: Die Anregung wird **berücksichtigt**.

Erläuterung: Im Gebiet Sophienhöhe werden ca. 15 Besucherstellplätze ausgewiesen und in den Bebauungsplan eingearbeitet. Die Stellplätze werden – verteilt über das gesamte Plangebiet – ebenerdig angeordnet.

Weitere Anregungen des Vereins der Grundstückseigentümer Sophienhöhe e.V. - Einwendungen der Unterzeichner Daffinger, Dr. Martina Klinner, Kolano, Helga Littke, Prof. Dr. W. Littke, Rehfeld

3. Anregung: Anbindung der Gebäude gegenüber der bisherigen Turnhalle über die Tiefgarage Kernbergstraße 52 anstelle über die Straße Sophienhöhe

Entscheidung zur 3. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Es ist nicht angemessen, Wohngrundstücken eine Erschließung über die Anliegerstraße, an die sie grenzen zu untersagen, zumal die betreffenden 5 geplanten Winkelhäuser in ihrer Art und Größenordnung den anderen Gebäuden entsprechen, die an eben dieser Straße errichtet wurden bzw. werden. Es ist keine in irgendeiner Weise unzumutbare Beeinträchtigung der Interessen der bisherigen Anlieger durch die neuen Häuser erkennbar.

Es bleibt den Bauherren der geplanten Winkelhäuser daher freigestellt, ihre Verkehrserschließung über die Straße Sophienhöhe oder über die nördlich benachbarte Tiefgarage zu organisieren. Eine beiderseitige Anbindung ist ebenfalls möglich und z.B. bei Winkelhaus A vorgesehen.

4. Anregung: Verzicht auf die Ausweisung eines Dreifamilienhauses an der Gabelung der Straßen Am Röthang, Sophienhöhe und Wöllnitzer Oberweg

Entscheidung zur 4. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Die Anordnung eines Dreifamilienhauses am Knoten der Straßen Am Röthang, Sophienhöhe und Wöllnitzer Oberweg (am Standort eines bis zum Bau der Straße Am Röthang vorhandenen Mehrfamilienhauses) wird als städtebaulich unproblematisch eingeschätzt. In seiner Kubatur unterscheidet sich das Dreifamilienhaus nicht erheblich von den Einfamilienhäusern in der näheren Umgebung.

Aufgrund des vergleichsweise großen Abstandes zu den benachbarten Häusern, der Abschirmung durch beiderseitige Grünzüge, der Lage an der räumlich ausgedehnten Straßengabelung (und nicht an einer Sackgasse) sind gravierende Beeinträchtigungen für die angrenzende Bebauung nicht zu erwarten. Der Charakter der Straße Am Röthang mit den beiden von Einfamilienhäusern gesäumten Sackgassen wird dadurch so gut wie nicht verändert.

Der durch die Errichtung der drei Etagenwohnungen etwas erweiterten Vielfalt an Wohnformen wird der Vorrang eingeräumt gegenüber dem Interesse mehrerer bereits ansässiger Hauseigentümer an der Beibehaltung dieses Bereiches als lupenreiner Einfamilienhaussiedlung.

5. Anregung: Ausweisung zusätzlicher Parkplätze an der Gabelung der Straßen Am Röthang, Sophienhöhe und Wöllnitzer Oberweg

Entscheidung zur 5. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Gemäß § 49 Abs. 1 und 2 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) ist es Sache jedes einzelnen Grundstückseigentümers, die von ihm benötigten Stellplätze auf seinem eigenen Grundstück herzustellen. Die Baugrundstücke entlang der Straße Am Röthang weisen hierfür eine ausreichende Größe auf. Es ist daher in keiner Weise angemessen, die Last des Stellplatznachweises auf die Allgemeinheit zu übertragen.

Für Besucher werden im Plangebiet ca. 15 Besucherstellplätze ausgewiesen, vorwiegend in den Teilbereichen mit etwas höherer Bebauungsdichte (siehe Entscheidung zur 2. Anregung).

6. Anregung: keine Veränderung von Grundstücken außer in Absprache mit den Bewohnern der Straße Am Röthang vorzunehmen

Entscheidung zur 6. Anregung: Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

Erläuterung: Gemeint sind offensichtlich Veränderungen der Grenzen zwischen bislang un bebauten Grundstücken, da Grenzveränderungen an bereits verkauften Hausgrundstücken ohnehin nur im Einvernehmen der jeweils betroffenen Parteien möglich sind.

Im Bebauungsplan werden keine Parzellierungen festgesetzt, sondern sind nur als Vorschläge nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen worden und können durch den Vorhabenträger den jeweiligen Käuferwünschen angepasst werden.

Damit werden künftige Grundstückskäufer den bisherigen weitgehend gleichgestellt, denn auch diese konnten

beim Erwerb einen gewissen Einfluss auf die Abmessungen ihres Hausgrundstückes nehmen.

7. Anregung: keine Veränderung von Baufeldern außer bei Reduzierung vorzunehmen

Entscheidung zur 7. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Aufgrund der insgesamt großzügigen Anlage des Wohngebietes "Sophienhöhe" erscheint es nicht angemessen, die Überarbeitung des Planentwurfes auf eine Reduzierung der Bebaubarkeit zu beschränken. Dies würde zur Benachteiligung des Vorhabenträgers sowie künftiger Bauherren gegenüber den bereits ansässigen Bewohnern führen, haben sich doch manche vom Vorhabenträger bislang beabsichtigte Bauvorhaben als nicht realisierbar erwiesen. U.a. daraus ergab sich die Notwendigkeit zur Erstellung des 3. Planentwurfes.

Dass Veränderungen der Planung von Anwohnern als nachteilig empfunden werden, lässt sich nicht immer vermeiden. Bei allen Überarbeitungen wurde und wird deshalb Rücksicht darauf genommen, dass die Veränderungen nicht zu gravierenden Nachteilen für bereits ansässige Bewohner führen. Insofern wurden bei der Überarbeitung der Planung nur moderate Erhöhungen des Maßes der Bebaubarkeit und diese auch nur an wenigen Stellen vorgenommen. Im Gegenzug wurde der stärker verdichtete zentrale Bereich (Trüperplatz) etwas aufgelockert gestaltet.

Der 3. Planentwurf wird als städtebaulich ausgewogene Vermittlung der teils unterschiedlichen Interessen des Vorhabenträgers und der bereits ansässigen Bewohner angesehen. Daher wird dieser Art der Planüberarbeitung der Vorrang eingeräumt und nicht einer ausschließlichen Reduzierung der Bebaubarkeit.

8. Anregung: keine Baumaßnahmen außerhalb der Baufelder vorzunehmen

Entscheidung zur 8. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: In den Textlichen Festsetzungen (Planungsrecht) unter den Punkten 4 und 5 wird die Zulässigkeit von baulichen Anlagen außerhalb der Baugrenzen (Baufelder) auf ein Minimum beschränkt. Der Ausschluss auch dieser Baulichkeiten würde zu einer erheblichen Nutzungseinschränkung der Grundstücke führen, weil diese Anlagen dann innerhalb der knapp bis sehr knapp bemessenen Baufelder unterzubringen wären, was in den meisten Fällen nicht möglich ist.

Die bereits sehr knappe Bemessung der Baufelder liegt in der Besonderheit begründet, dass es sich bei der Planung um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und mit den eng gefassten Baugrenzen zumeist konkrete Bauvorhaben umrissen werden. Der Gestaltungsspielraum der Eigentümer beschränkt sich daher weitgehend auf die außerhalb der Baufelder zulässigen Nebenanlagen. Der Erhaltung dieses Gestaltungsspielraumes wird der Vorrang eingeräumt gegenüber der Beschränkung jeglicher baulicher Anlagen auf die Baufelder.

Die Entscheidung über im Rahmen von Baugesuchen beantragte Befreiungen von Baugrenzen/Baulinien ist Angelegenheit der laufenden Verwaltung und somit nicht Gegenstand der vorliegenden Abwägung. Jede Entscheidung über die Erteilung einer derartigen Befreiung beinhaltet auch die Würdigung der nachbarlichen Interessen.

9. Anregung: keine Aufschüttungen vorzunehmen, ursprüngliche natürliche Geländeoberfläche als Niveau für Einfamilienhausbau einzuhalten

Entscheidung zur 9. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Das Baugebiet Sophienhöhe ist geprägt durch starke Hangneigungen. Ohne Aufschüttungen oder Abgrabungen bzw. Kombinationen aus beiden Formen der Geländeregulierung ist weder die Anlage der Erschließungsstraßen noch eine Herstellung sinnvoll nutzbarer Baugrundstücke möglich. Insbesondere die Bebauung bergseitig erschlossener Grundstücke in steilem Gelände erfordert zumeist eine Aufschüttung, sofern das Gebäude nicht turmartigen Charakter (mit Erschließung von oben) erhalten soll. Deshalb ist es nicht angebracht, Geländeaufschüttungen im Baugebiet auszuschließen.

Mit der Festsetzung einer maximal zulässigen Gebäudehöhe (Hausoberkante – HOK) für jedes einzelne Gebäude wird in ausreichender Weise gewährleistet, dass sich die Bebauung der topografischen Struktur des Gebietes unterordnet.

10. Anregung: keine Veränderung der Anzahl der Einfamilienhäuser (Straße Am Röthang) vorzunehmen

Entscheidung zur 10. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Es ist abzuwägen zwischen dem Interesse mehrerer bereits in der Straße Am Röthang ansässiger Hauseigentümer an der weiteren Entwicklung des Baugebietes zu einer Villensiedlung mit überdurchschnittlich großen Baugrundstücken, entsprechend wenig Fahrverkehr einerseits und dem andererseits vorhandenen Interesse potentieller Bewohner an einer größeren Anzahl verfügbarer Baugrundstücke, durchaus auch mit etwas geringerer Größe. Letztgenannter Sachverhalt geht konform mit dem allgemeinen Interesse, möglichst breiten Bevölkerungskreisen den Erwerb von Wohneigentum in guter Wohnlage zu ermöglichen.

Mit der anteiligen Verkleinerung mehrerer bislang unbebauter Baufelder zugunsten eines weiteren Einfamilienhauses an der Straße Am Röthang wurde ein Ausgleich zwischen beiden Interessen gefunden und zugleich der Charakter der Straße Am Röthang beibehalten.

Anregungen von Doris und Jürgen Paatsch

11. Anregung: keine Erhöhung der Gesamt-Wohnungszahl von 89 auf 98 vorzunehmen

Entscheidung zur 11. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Die Gesamt-Wohnungszahl steht in engem Zusammenhang mit der Größe der einzelnen Baugrundstücke. Es ist auch hier abzuwägen zwischen dem Interesse mehrerer bereits im Gebiet sowie in angrenzenden Bereichen ansässiger Hauseigentümer an der weiteren Entwicklung des Baugebietes zu einer Villensiedlung mit überdurchschnittlich großen Baugrundstücken, entsprechend wenig Fahrverkehr einerseits und dem andererseits vorhandenen Interesse potentieller Bewohner an einer größeren Anzahl verfügbarer Baugrundstücke, durchaus auch mit etwas geringerer Größe. Letztgenannter Sachverhalt geht konform mit dem allgemeinen Interesse, möglichst breiten Bevölkerungskreisen den Erwerb von Wohneigentum in guter Wohnlage zu ermöglichen. Da

es sich zudem lediglich um eine Erhöhung der Gesamt-Wohnungszahl um 10 % handelt, wird dem Interesse potentieller Bewohner an einer vergrößerten Anzahl verfügbarer Baugrundstücke der Vorrang eingeräumt.

12. Anregung: die zeitweilige Nutzung des Trüperweges als Baustraße spätestens bis zum 16.01.2006 zu beenden
Entscheidung zur 12. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Die Nutzung des Trüperwegs als Baustraße hat sich bewährt und entlastet fast den gesamten Straßenzug Jenertal – Kernbergstraße von einem Teil des Baustellenverkehrs und damit des Verkehrslärms.

Resultierend aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage hat sich eine wesentlich längere Gesamtbauzeit und damit geringere Verkehrsintensität herausgestellt als ursprünglich angenommen. Bislang wurden erst ca. ein Drittel der geplanten Wohnungen errichtet. Auch stehen mit den Mehrfamilienhäusern und der Tiefgarage im zentralen Bereich des Plangebietes, der Straße 7 und dem Fußweg zwischen den Straßen 1 und 7 mehrere größere Bauvorhaben noch aus.

Gravierende Auswirkungen der Baustraßennutzung auf die Biotopfunktion des Trüperwegs wurden bislang nicht beobachtet. Von Einfluss ist hier auch die geringere als ursprünglich erwartete Verkehrsintensität.

Im Falle der Verlagerung allen Baustellenverkehrs auf den Straßenzug Jenertal – Kernbergstraße würden einzelne Wohnhäuser im Bereich Kernbergstraße / Trüperweg geringfügig von den Auswirkungen des Baustellenverkehrs entlastet, eine vielfach größere Anzahl von Wohnungen entlang des o.g. Straßenzuges jedoch deutlich mehr belastet.

Deshalb wird eine weitere Nutzung des Trüperwegs als Baustraße – zumindest bis zur Beendigung der aufgelisteten größeren Bauvorhaben – als gerechtfertigt erachtet. Dies entspricht auch dem Sinn der Anlage dieser Baustraße, den größten Teil der prognostizierten Lastfahrten zu bewältigen, wenn sich auch der ursprüngliche Zeitplan als viel zu optimistisch kalkuliert erwiesen hat.

Anregungen der Familien Paatsch und Bathke

13. Anregung: ein Lärmschutzgutachten für den Bereich Kernbergstraße / Trüperweg zu erstellen

Entscheidung zur 13. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Die verkehrliche Situation für den Bereich Kernbergstraße / Trüperweg wurde bereits in den Abwägungsunterlagen zum 2. Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sophienhöhe" einer ausführlichen fachlichen und rechtlichen Bewertung unterzogen. In deren Ergebnis wurde keine Veranlassung zur Einholung eines Lärmschutzgutachtens festgestellt. Mit dem 3. Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sophienhöhe" wird die verkehrliche Situation ausschließl. durch die Erhöhung der Gesamt-Wohnungszahl um 9 WE (10 %) verändert. Diese Erhöhung setzt sich zusammen aus 7 zusätzlichen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und 2 zusätzlichen Eigenheimen, d.h. hauptsächlich aus Wohnungen, deren Größe – bezogen auf das gesamte Wohngebiet – unterdurchschnittlich ist. Daraus ist abzuleiten, dass die Erhöhung des aus dem Baugebiet "Sophienhöhe" resultierenden Verkehrsaufkommens 10 % gegenüber dem 2. Planentwurf nicht übersteigen wird.

Diese maximal zu erwartende Steigerung ist nicht derart gravierend, dass es einer neuerlichen fachlichen oder rechtlichen Bewertung der verkehrlichen Situation für den Bereich Kernbergstraße / Trüperweg bedarf.

Somit ist abzuwägen zwischen dem Interesse der Anwohner an der Erstellung eines Lärmschutzgutachtens und dem damit verbundenen Aufwand. Da mit dem Vorhaben "Sophienhöhe" kein baulicher Eingriff in die Kernbergstraße verbunden ist, besteht keine gesetzliche Notwendigkeit für ein solches Immissionschutzgutachten. Deshalb wird dem Verzicht auf derartige Gutachten der Vorrang eingeräumt.

14. Anregung: am Knoten Kernbergstraße / Trüperweg lärm- sowie geschwindigkeitsreduzierende bauliche Maßnahmen vorzunehmen

Entscheidung zur 14. Anregung: Die Anregung wird **nicht berücksichtigt**.

Erläuterung: Der Knoten Kernbergstraße / Trüperweg befindet sich mitten in einer Tempo-30-Zone. Die angrenzenden Straßen sind zudem baulich für höhere Geschwindigkeiten kaum geeignet.

Von einer Anordnung zusätzlicher baulicher geschwindigkeitsreduzierender Maßnahmen ist – vor allem durch die zu erwartenden zusätzlichen Brems- und Beschleunigungsvorgänge eher eine Erhöhung als eine Reduzierung des Lärmpegels zu erwarten. Daher wird dem Verzicht auf solche Maßnahmen der Vorrang eingeräumt.

16. Anregung: Verbot von Einliegerwohnungen durchsetzen

Entscheidung zur 16. Anregung: Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

Erläuterung: Die Durchsetzung des Baurechtes ist Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Der Sachverhalt wurde an das Bauordnungsamt zur Bearbeitung übergeben.

Anregungen der Familie Bathke

15. Anregung: Rückbau des Trüperweges als Baustraße zeitlich festzulegen, der Funktion als fußläufige Verbindung Wöllnitzer Straße – Kernberge sowie als Biotop größere Bedeutung beizumessen

Entscheidung zur 15. Anregung: Die Anregung wird **teilweise berücksichtigt**.

Erläuterung: Die Nutzung des Trüperwegs als Baustraße hat sich bewährt und entlastet fast den gesamten Straßenzug Jenertal – Kernbergstraße von einem Teil des Baustellenverkehrs und damit des Verkehrslärms.

Resultierend aus der allgemeinen wirtschaftlichen Lage hat sich eine wesentlich längere Gesamtbauzeit u. damit geringere Verkehrsintensität herausgestellt als ursprünglich angenommen. Bislang wurden erst ca. ein Drittel der geplanten Wohnungen errichtet. Auch stehen mit den Mehrfamilienhäusern und der Tiefgarage im zentralen Bereich des Plangebietes, der Straße 7 und dem Fußweg zwischen den Straßen 1 und 7 mehrere größere Bauvorhaben noch aus.

Gravierende Auswirkungen der Baustraßennutzung auf die Biotopfunktion des Trüperwegs wurden bislang nicht beobachtet. Von Einfluss ist hier auch die geringere als ursprünglich erwartete Verkehrsintensität.

In diesem Zusammenhang sind auch Konflikte zwischen der zeitweiligen Nutzung als Baustraße und der eigentlichen Nutzung als Wanderweg weitgehend ausgeblieben. Im Falle der Verlagerung allen Baustellenverkehrs auf den Straßenzug Jenertal – Kernbergstraße würden zahlreiche Wohnungen entlang des o.g. Straßenzuges deutlich mehr belastet.

Deshalb wird eine weitere Nutzung des Trüperwegs als Baustraße – zumindest bis zur Beendigung der aufgelisteten größeren Bauvorhaben, d.h. für nochmals 2-3 Jahre – als gerechtfertigt erachtet. Dies entspricht auch dem Sinn der Anlage dieser Baustraße, den größten Teil der prognostizierten Lastfahrten zu bewältigen, wenn sich auch der ursprüngliche Zeitplan als viel zu optimistisch kalkuliert erwiesen hat.

Es wird als angemessen angesehen, die Genehmigung zur Nutzung als Baustraße solange jährlich zu verlängern, bis die genannten größeren Bauvorhaben im Plangebiet beendet sind. Der Rückbau der Baustraße wird daher nicht für ein konkretes Datum, sondern für einen bestimmten Zeitraum ab dem Auslaufen der Nutzungsgenehmigung vertraglich vereinbart.

17. Anregung: Beschilderung des Trüperweges als Baustraße verbessern

Entscheidung zur 17. Anregung: Die Anregung ist **nicht abwägungsrelevant**.

Erläuterung: Die Straßenbeschilderung wird nicht durch Bebauungsplanfestsetzungen geregelt. Deshalb ist dieser Sachverhalt nicht abwägungsrelevant. Er wurde jedoch an die Straßenverkehrsbehörde mit der Bitte um Verbesserung übergeben.

6. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe den Betroffenen mitzuteilen.

7. Das Stadtplanungsamt wird beauftragt, das Ergebnis der Abwägung durch den Vorhabenträger in den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und dessen Begründung einarbeiten zu lassen.

Berichtsvorlage - Stand des Nutzungs- und Vermarktungskonzeptes der kommunalen Immobilien

- beschl. am 11.05.2005; Beschl.-Nr. 05/05/11/0225

Der OB wird beauftragt, zur Stadtratssitzung am 07.09.2005 eine Berichtsvorlage zum Nutzungs- und Vermarktungskonzept der Immobilien von KIJ zu geben.

Begründung:

Der Stadtrat hat eine Reihe von Beschlüssen zum Umzug und zur Sanierung von Schulen gefasst. Hierzu sollte dem Stadtrat vom Eigenbetrieb eine zeitliche Abfolge und eine Prioritätenliste der Vorhaben zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Ebenfalls wurden für den Kulturbereich Bauvorhaben in Verbindung mit der Aufgabe anderer, derzeit vom Kulturamt genutzter, städtischer Immobilien (Haus auf der Mauer, Objekt Zwätzengasse u.a.) beschlossen. Auch hier

sollten langfristige Vermarktungskonzepte vorgelegt werden. Das betrifft auch andere städtische Immobilien. Das Ziel sollte sein, eine langfristige Planungs- und Vermarktungskonzeption zu entwickeln und zu beschließen.

Berufung von sachkundigen Bürger/innen in die Ausschüsse

- beschl. am 18.05.2005; Beschl.-Nr. 05/05/11/0224

Der Stadtrat beschließt die Berufung von Frank Mechold als sachkundigen Bürger in den Haushalts- und Finanzausschuss.

Berufung und Abberufung von sachkundigen BürgerInnen in die bzw. aus den Ausschüssen

- beschl. am 07.09.2005; Beschl.-Nr. 05/09/14/0296

Der Stadtrat beschließt

1. die Abberufung von Reinhard Franke als sachkundigen Bürger aus dem Stadtentwicklungsausschuss
2. die Berufung von Mario Hesselbart als sachkundigen Bürger in den Stadtentwicklungsausschuss,
3. die Berufung von Thomas Stamm als sachkundigen Bürger in den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit,
4. die Berufung von Andrea Jahn als sachkundige Bürgerin in den Haushalts- und Finanzausschuss.

Umbesetzung von Ausschüssen

- beschl. am 07.09.2005; Beschl.-Nr. 05/09/14/0297

Der Stadtrat beschließt

1. die Abberufung von Wolfgang Behlert und die Neuberufung von Werner Nagel als stellvertretendes Mitglied im Kulturausschuss,
2. die Abberufung von Wolfgang Behlert und die Neuberufung von Werner Nagel als stellvertretendes Mitglied im Werkausschuss KMJ,
3. die Abberufung von Wolfgang Behlert und die Neuberufung von Werner Nagel als stellvertretendes Mitglied im Werkkassausschuss jenarbeit,
4. die Abberufung von Jennifer Schubert und die Neuberufung von Werner Nagel als Mitglied und die Abberufung von Wolfgang Behlert und die Neuberufung von Jennifer Schubert als stellvertretendes Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit.

Einsatz von Carsharing in der Stadtverwaltung

- beschl. am 07.09.2005; Beschl.-Nr. 05/09/14/0298

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zur Stadtratssitzung im November den Einsatz von Carsharing im Bereich des Fuhrparks der Stadtverwaltung und der städtischen Unternehmen zu prüfen.

Begründung:

Obwohl Jena Potenzial für die Nutzung von Carsharing hat, gibt es trotz mehrerer Anläufe in der Vergangenheit kein etabliertes Carsharing-System. In Anlehnung an erfolgreiche Carsharing-Modelle in Städten wie z.B. Halle lassen sich durch Kombinationsmodelle, die die Stadtverwaltung und Privatnutzerverbinden, mehrere positive Effekte erzielen. Carsharing kann für viele Privatpersonen eine umweltfreundliche Alternative zum eigenen Pkw sein, insbesondere in Verbindung mit dem öffentlichen Nahverkehr. Eine gute Auslastung von Carsharing-Autos lässt sich erreichen, in dem man der Stadtverwaltung unter der Woche per Bevorrechtigung Zugriff auf Carsharing-Autos einrichtet und diese Fahrzeuge am Wochenende privaten Nutzern zur Verfügung stellt. Die Etablierung eines solchen Systems kann damit sowohl für Bürger als auch Stadtverwaltung verkehrspolitisch sinnvoll sein und außerdem in begrenztem Umfang die Parkraumsituation in Jena verbessern. Ein weiterer positiver Nebeneffekt sind Einsparungen für den städtischen Haushalt durch geringere Verwaltungskosten.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfes für den Bebauungsplan "Engelplatz/Neugasse"

Hiermit wird entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan "Engelplatz/Neugasse" bekannt gegeben.

Das Plangebiet wird begrenzt durch den Engelplatz im Norden, die Neugasse im Osten sowie das Schillergässchen im Westen. Planungsinhalte sind die bauliche Entwicklung der Flächen im Inneren des Quartiers zu einem Kerngebiet, die Stabilisierung der vorhandenen Straßenrandbebauung in Form eines Mischgebietes sowie die Gestaltung des städtischen Areals des Theatervorplatzes als Flächen für den Gemeinbedarf. Die rechtliche Grundlage der Auslegung bildet der Beschluss Nummer 05/10/15/0309 des Stadtrates Jena vom 05.10.2005 (Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes).

Der Entwurf liegt einschließlich seiner Begründung in der Zeit vom **07.11. bis 09.12.2005** im Stadtplanungsamt Jena, Leutragraben 1 (JEN-Tower), 6. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen und Hinweise schriftlich niedergelegt oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung ist in der Zeit vom 07.11. bis einschließlich 09.12.2005 auch auf den Internetseiten der Stadt Jena einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Hinweise zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden. Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur in die Abwägung eingestellt werden können, wenn Absender

und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Jena, 14.10.2005

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0035/2005-1131-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **TEAG Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt**, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

110-kV-Freileitung Großschwabhausen -

Gera/Langenberg, vom

Umspannwerk Großschwabhausen bis Mast 206

mit einer Schutzstreifenbreite von mindestens **16,6 m** an den Masten bis maximal **43,4 m** zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Closewitz, Flur **2**, Flurstück 119, 121, 122/1, 124, 125/1, 125/2, 126/1, 163, 170/2, 172/1, 173/1, 173/2, 176, 178/1, 184/1, 190/2, 191/1, 192/1, 193, 194, 211, 212, 216/1, 216/2, 217, 218, 219, 220, 221, 221/1, 222, Flur **3**, Flurstück 239, 240, 241/1, 280, 281, Flur **6**, Flurstück 1042, 1043, 1044, 1052, 1053, 1054/1, 1058, 1059, 1060/1, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066, 1067, 1068, 1069, 1071, 1072, 1073, 1076, 1077, 1078/1, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1086, 1087, 1088, 1089, 1090, 1092, 1093, 1094, 1096, 1097, 1098, 1099, 1100, 1104/1, 1105, 1108, 1112, 1132, 1133, 1134, 1135, 1136, Flur **8**, Flurstück 1311,

Isserstädt, Flur **4**, Flurstück 527, 528, 529/2, 530, 531/1, 532/1, 532/3, 533/1, 533/5, 533/6, 533/8, 533/12, 533/15, Flur **5**, Flurstück 564/1, 565, 571, 575, 584, 585, 586, 596/2, 600, 601, 602, 605/1, 610/1, Flur **6**, Flurstück 621/3, 621/5, 621/6, 621/8, 623/11, 623/13, 623/15, 623/17, 623/33, 627/6, 627/15, 628/2, 657/1, 657/2, 658/1, 658/2, 669/4, 670/5, 672, 676/2, 683/1, 684/1, 684/2, 685/1, 688, 689/1, 689/2, 693,

Jena, Flur **36**, Flurstück 1, 3, 17, 18, 19, 20/4, 21/2, 33, 34/1, 35/1, 36/3, 36/4, 37/1,

Jenaprießnitz, Flur **9**, Flurstück 1238, 1239, 1240/1, 1240, 1241, 1242/5, 1244, 1249, 1250/4, 1251/26, 1252, 1274, 1275, 1277, 1278, 1279, 1305, 1307, 1308, 1310/1,

1310/5, 1310/6, 1310/3, 1310/4, 1312, 1313, 1315, 1317/1, 1318/1, 1319, 1320, 1337, 1355, 1356, 1359, 1360, 1361, 1362, 1369,

Krippendorf, Flur **4**, Flurstück 248/1, 248/2, 248/3, 252, 253, 254, 255, 261, 372, Flur **5**, Flurstück 289/2, 290, 291, 293, 294, 295/1, 295/2, 297/1, 297/2, 297/3, 301, 302/1, 302/2, 304, 305, 335, 454/1, 454/2,

Löbstedt, Flur **2**, Flurstück 61, 64/1, 65, 66/1, 69/5, 69/6, 81/7, 81/8, 81/9, 81/10, 81/11, 91, 110/1, 115, 127, 168/1, 169/1, 170, Flur **3**, Flurstück 25, 28, 29/1, 30, 32, 33, 34, 38, 39, 40, 41, 42, 91/6, 91/8, 91/9, 91/10, 91/13, 95/11, 95/14, 95/15, 95/17, 96/7, 480/2, 481, 482, 483, 484, 485, 498, 499, 500,

Lützeroda, Flur **2**, Flurstück 70, 71, 87,

Viezeheiligen, Flur **1**, Flurstück 315/3, 316/2, 317/2, 318/1, 319/3, 320/6, 320/7, 320/8, 321/3, 321/4, 322/8, 322/9, 322/10, 323/2, 325/2, 341/6, 341/7, 342, 343/9, 343/10, 343/11, 343/12, 344, 345, 346, 347,

Wenigenjena, Flur **15**, Flurstück 1/2, 1/6, 9, 10, 11, 15/2, 17/1, 17/2, 17/3, Flur **16**, Flurstück 7, 8, 11, 12, 30, 32, 33, 35, 43, 44, 45, 46, 47/1, Flur **17**, Flurstück 6/7, 10, 11/1, 109, 110/1, 111, 112/2, 113, Flur **18**, Flurstück 12/2, 24, 26/1, 26/2, 26/3, 73, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88/1, 88/3, 88/5, 88/6, 88/7, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 105, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/8, 107/9, 107/10, 107/11, 107/12, 141, 149, 150/1, 150/2, 151/15, 151/16, 151/17, 151/18, 151/19, 151/20, 151/21, 151/22, 151/23, 151/24, 151/25, 151/26, 151/27, 152/2, 153, 156,

Wogau, Flur **3**, Flurstück 76, 77, 79, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 111, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132,

Zwätzen, Flur **2**, Flurstück 75, 80, 81, 82, Flur **5**, Flurstück 37, 39, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48/1, 49/1, 49/2, 52, 90, 91, 92,

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6, in 99706 Sondershausen, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 05.10.2005

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe

Außenstellenleiterin

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“

Am **Montag, 24.10.2005, 17.00 Uhr** findet im **Platanenhaus, Unterlauengasse 9 (Beratungsraum 2. OG)** die 56. **Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt „Orchideenregion Jena - Muschelkalkhänge im Mittleren Saaleetal“** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

- Eröffnung und Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Annahme der vorliegenden Tagesordnung
- Genehmigung der Niederschrift über die 55. **Verbandsversammlung**
- Beschlussvorlage 09/10/2005 Anwendung des neuen Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD)
- Beschlussvorlage 10/10/2005 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2006
- Beschlussvorlage 11/10/2005 - Finanzplan 2005-2009
- Informationen / Verschiedenes

Der Verbandsvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen

Am **25.10.2005, 18.00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die 4. Sitzung des **Gleichstellungs- und Sozialausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle zur Sitzung am 11.10.2005
- Zuschussvergabe an Frauenvereine – Anhörung, Beratung und Beschlussfassung
- Zuschussvergabe an Vereine – Einsetzen des Unterausschusses, weitere Verfahrensweise
- Haushalt 2006 – Sachstand
- aktuelle Beschlussvorlagen
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **27.10.2005, 17.00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses die Sitzung Nr. 19./2005 des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle (13.10.05)
- Beschlussvorlage Widmung der Straße „Am Pulverturm“
- Beschlussvorlage Widmung des „Wilhelm-Raabe-Weg“, OT Jenaprießnitz/Wogau
- Beschlussvorlage Widmung des „Gottfried-Keller-Weg“, OT Jenaprießnitz/Wogau
- Beschlussvorlage Widmung des „Wilhelm-Hauff-Weg“, OT Jenaprießnitz/Wogau
- Beschlussvorlage Widmung des „Theodor-Storm-Weg“, OT Jenaprießnitz/Wogau
- Beschlussvorlage Widmung des „Ludwig-Uhland-Weg“, OT Jenaprießnitz/Wogau
- Beschlussvorlage Widmung des „Eduard-Mörrike-Weg“, OT Jenaprießnitz/Wogau
- Beschlussvorlage Widmung der Straße „An der Leutra“
- Beschlussvorlage Widmung der Straße „Hohlweg“, OT Ilmnitz
- Beschlussvorlage Widmung der Straße „Am Erlkönig“ im Abschnitt von der Karl-Liebknecht-Straße bis Gembdentalbrücke
- Beschlussvorlage Widmung der „Wiesenbrücke“
- Beschlussvorlage Behandlung der eingegangenen Anmerkungen zum Entwurf des Flächennutzungsplanes (Abwägung)
- Beschlussvorlage abschließender Beschluss über den Flächennutzungsplan der Stadt Jena 09/2005
- Berichtsvorlage Vorstellung Haushaltsentwurf Dezernat 3 für 2006
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Beräumung Erdbestattungsreihengrabstätten auf dem Friedhof Lobeda

Nach § 16 Abs. 5 der Friedhofssatzung vom 13.07.2005 wird hiermit die Beräumung der Erdbestattungsreihengrabstätten Nr. 65 – 78 im Feld 1 auf dem Friedhof Lobeda bekannt gegeben.

Die Beräumung der Grabstellen erfolgt im Februar 2006. Nähere Auskünfte erteilt die Friedhofsverwaltung auf dem Nordfriedhof (Tel.: 45 78 – 0).

Öffentliche Ausschreibungen



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1, PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi. S03), Tel. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

Sanierung Volksbad Jena, Umnutzung zum Zentrum für Kultur und Bildung, Los 4: Bohrfahrarbeiten

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungsfrist	Eröffnungstermin
4	Bohrfahrarbeiten ca. 460 m Kleinbohrpfähle (51 Stck. Ø 200mm)	6,00 €/1,44 €	05.12.05 bis 17.02.06	10:30 Uhr 02.11.05

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena, Konto-Nr. 330 30, BLZ 83053030, Cod. Zahlungsgrund 666181.38.02, mit dem Vermerk "LV Bohrfahrarbeiten Volksbad" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab dem 19.10.2005 von 9.00-12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden.

Der Versand der Unterlagen erfolgt bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusage über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: 12.12.2005.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt
Ref. 360 - Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4, 99423 Weimar